Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang **Sonntag, 29.07.2007** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 30**

Elbaue Naherholungsförderungsgesellschaft mbH
Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeinden Plötzky und Pretzien halten als kommunale Gesellschafter jeweils 33,3 % und die Stadt Schönebeck und die Gemeinde Ranies jeweils 16,7 % des Stammkapitals der Elbaue Naherholungsförderungsgesellschaft mbH. Nach § 121 der Gemeindeordnung und auf der Grundlage des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes besteht die Pflicht dafür zu sorgen, dass

die Feststellung des Jahresabschlusses,
die Verwendung des Ergebnisses,
das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses,
der Jahresabschluss und
der Lagebericht

ortsüblich bekannt gegeben werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung der Jahresabschlussdokumente zur Einsichtnahme hingewiesen wird. Zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2006 der Elbaue Naherholungsförderungsgesellschaft mbH wurde auf der Gesellschafterversammlung am 10.07.2007 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 2007 - 01/B 4.1

Nach dem abschließenden Ergebnis der eigenen Prüfung erheben die Gesellschafter keine Einwände gegen den Jahresabschluss und den Lagebericht der Elbaue-Naherholungsförderungsgesellschaft mbH zum Geschäftsjahr 2006. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2006 fest.
Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2006 Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn von 16.379,16 €, bestehend aus dem Jahresüberschuss 2006 in Höhe von 4.046,98 € und dem Gewinnvortrag per 31.12.2005 in Höhe von 12.332,18 €, ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Geschäftsführung der Elbaue GmbH gibt bekannt, dass allen institutionellen Einrichtungen, Unternehmen oder Bürgern, die an einer Einsichtnahme in die Jahresabschlussdokumente interessiert sind, Gelegenheit gegeben wird, sich im Sekretariat der BQI mbH Schönebeck, B.-Brecht-Straße 2 a, 39218 Schönebeck, Frau Kirchberg, telefonisch unter Apparat 03928 459 103 anzumelden. Die Einsichtnahme in den Prüfbericht ist nach Veröffentlichung der Bekanntmachung innerhalb der nächsten 14 Tage in den Geschäftsräumen der v.g. Adresse möglich. Der Jahresabschluss der Elbaue GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfgesellschaft FRIEDERICH * BECKER * HAACK * BARTHEL Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Osnabrück, testiert und trägt folgenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk
„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Elbaue-Naherholungsgesellschaft mbH Schönebeck für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.
Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.
Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Osnabrück, den 07. Juni 2007

DIPL.-KFM. DR. HARTMUT FRIEDERICH WIRTSCHAFTS-PRÜFER SIEGEL OSNABRÜCK

Dr. Friederich Wirtschaftsprüfer

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Ost - Grundweg“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 12.07.2007 den Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Ost - Grundweg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Ost - Grundweg“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung von diesem Tag ab im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Sie wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Internet eingestellt und kann unter der Internetadresse http:/www.schoenebeck-elbe.de eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schönebeck (Elbe), 29.07.2007

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss Nr. 014/2007
Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007.

Harwig
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Pretzien für das Haushaltsjahr 2007

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunal-rechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pretzien in der Sitzung am 05.07.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.056.600,00 €
in der Ausgabe auf 1.056.600,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 182.700,00 €
in der Ausgabe auf 182.700,00 €

festgesetzt:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 255 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v.H.
2. **Gewerbesteuer** 300 v.H.

§ 6

Entsprechend dem § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (Erheblichkeitsgrenze: bei mehr als 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: im Einzelfall mehr als 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),
3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen (Erheblichkeitsgrenze: 3 v.H. je Haushaltsstelle).

Aufgrund des § 35 (1) GemHVO muss der Nachtragsplan alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten (Erheblichkeitsgrenze: 1 v. T. je Haushaltsstelle).

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt),
- die aufgrund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Pretzien, den 05.07.2007

Gemeinde Pretzien

Harwig
Bürgermeister

Dienstsiegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 30.07.2007 bis 30.08.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zimmer 105, und im Gemeindebüro der Gemeinde Pretzien, August-Bebel-Str. 24, öffentlich aus.

Pretzien, den 23.07.2007

Harwig
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ehle/Ihle-Verband gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom 1.8.2007 bis 31.1.2008 an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.
Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.
Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.2.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 7.9.1993 (GVBl. LSA Nr. 38/1993), zuletzt geändert am 21.4.2005 (GVBl. LSA Nr. 23 S. 208/2005), sowie die Satzung des Ehle/Ihle-Verbandes vom 20.8.1992, zuletzt geändert am 30.11.2005.
Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Montag - Donnerstag 7 bis 16.15 Uhr sowie freitags 7 bis 13 Uhr auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:

Ehle/Ihle-Verband
Alte Ziegelei 0
39291 Stegelitz

Stegelitz, den 16.7.2007

gez. Unterschrift
Erika Krüger
Verbandsvorsteherin

Das Original dieser Bekanntmachung ist im Schaukasten der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg, ausgehängt.

Herausgeber:
Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General Anzeiger mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.